

V. Abschluss

Während die Doktrin des „lebenden Instruments“, die Rudolf Bernhardt vertrat, zu einem Hauptinstrument der Interpretation der EMRK geworden ist,¹ erscheint das „lebende“ nur knapp vor dem Gesetz. Was würde es bedeuten, die Aufmerksamkeit analytisch von der „lebendigen Verfassung“ auf die „Verfassung des Lebendigen“ zu lenken? Könnte die Beschäftigung mit der „Verfassung der Lebenden“ „neue Antworten oder zumindest neue Überlegungen“ für das „alte Problem“ des Schutzes der „Lebenden“ eröffnen?²

Die Geschichte rechtebasierter Ansätze zum Umweltschutz könnte durch die ständige Erweiterung und Neukonzeptualisierung des „Lebenden“ und der Art und Weise, wie es geschützt werden sollte, erzählt werden. Da die Erde immer „unwirtlicher für Leben“ wird – wie Achille Mbembe es ausdrückt¹ – plädieren Umwelt-Menschenrechtswissenschaftler heute für unterschiedliche Wege zur Sicherung des Lebens. Einerseits drängt die „liberale Reaktion“ auf ökologische Bedrohungen des Lebens dazu, ein eigenständiges Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt anzuerkennen, um einen besseren Schutz des menschlichen Lebens zu gewährleisten. Andererseits verlangt die „kritische liberale Reaktion“ auf ökologische Bedrohungen für das Leben, die Rechte der Natur anzuerkennen, um den Schutz nichtmenschlichen Lebens zu gewährleisten. Der Hauptbeitrag dieses Artikels bestand darin, über das enge Verständnis des „Lebenden“ hinauszugehen, das sowohl den „liberalen“ als auch den „kritisch-liberalen Reaktionen“ zugrunde liegt und ein binäres Verständnis von menschlichem und nichtmenschlichem Leben verkörpert. Ich dachte mit Erkenntnissen aus der biologischen Theorie, dem feministischen neuen Materialismus und dem cekolonialen Posthumanismus darüber nach, was ein „mehr-als-menschliches“ Verständnis des „Lebenden“ eröffnet und abschließt. Was spiegelt der Begriff „mehr als menschliches Leben“ über unser juristisches Denken und Vokabular wider? Welche Formen nicht- oder unmenschlichen Lebens werden aus dem Verständnis des „Lebenden“, das durch die EMRK geschützt wird, ausgeschlossen?

Vor diesem Hintergrund habe ich untersucht, wie eine bestimmte Konzeptualisierung der „Verfassung der Lebenden“ unsere rechtliche Aufmerksamkeit verdient, eine, die ökologische Fürsorge jenseits der disziplinären Grenzen der Menschenrechte versteht. Das Gesetz und sein Gedankenbereich – der Bereich, in dem das „lebende“ nur durch ein Prisma liberaler, individualisierter und subjektiver Rechte gedacht wird. Das Studium der EMRK und ihre Interpretation als „lebendiges Instrument“ erfordern die Notwendigkeit, die Eigenschaften des Lebens sichtbar zu machen, die sich den Rechtsformulierungen entziehen und diese überschreiten, und die tief verwurzelten Formen der Auslöschung eines „lebendigen Andersseins“ in der EMRK aufzuzeigen. Ich denke und produziert das Menschliche, das Nichtmenschliche und das Unmenschliche.¹ Ich habe keine Antwort auf die Frage, wie man ein „mehr als menschliches“ Leben rechtlich gestalten kann. Dennoch ist es klar, dass das Leben eine „mehr als menschliche“ Angelegenheit ist. Die Betrachtung der Rechtsbeziehungen durch solche Prismen wird zu einer radikal anderen Legalität führen als die Grundlagen des modernen Rechts, mit denen wir vertraut sind und auf denen das Gebäude der EMRK aufgebaut wurde. Es eröffnen sich mögliche Wege für weitere Erkundungen – etwa die Priorisierung von Pflichten gegenüber Rechten² oder die

Verfolgung von „mehr-als-menschlichen“ Politiken bis hin zur Destillation und Beschreibung von Normativitäten, die sich unterschiedlich auf menschliche und nichtmenschliche Lebensformen auswirken.³ Meine Absicht hier war verschiedene Arten der „Konstituierung des Lebendigen“ zum Leben zu erwecken, indem wir Licht auf das werfen, was aus unserem aktuellen Verständnis des Schutzes des Lebens gelöscht wurde, und uns einladen, die Möglichkeiten, aber auch die Schwierigkeiten, die ein „lebendiges Gesetz“ mit sich bringen würde, ernst zu nehmen – eine Übung, die weitaus komplexer ist, als die Doktrin des „lebenden Instruments“ vermuten lässt.⁴ Bloße Korrekturen am Gebäude des modernen Rechts durch Stärkung des Schutzes von „Menschen“ und ihrer „Umwelt“, ohne die Notwendigkeit, sich anders um die „Lebenden“ zu kümmern, neu zu gestalten. Es besteht die Gefahr, dass die Grundlagen unserer gegenwärtigen „Lebensweise“ zerstört und dekonstitutionalisiert werden – eine notwendige Aufgabe, um sie andernfalls wiederherzustellen. Die liberale, kapitalistische und antischarze Welt, auf die unsere Rechtskategorien und unsere „Lebensweise“ aufgepfropft sind, ist und bleibt destruktiv hin zu „mehr als menschlichem“ Leben, indem die anhaltende Unterwerfung nicht- oder unmenschlicher Lebensformen aufrechterhalten wird. Müssen wir dann an Ontologien der Teilung, der Hierarchie und der Vorherrschaft festhalten, um das moderne Rechtsdenken und die moderne Rechtspraxis zu retten? Oder sollten wir, selbst wenn der Horizont unklar bleibt, über die liberalen Strukturen des modernen Rechts hinaus und gegen diese denken, um – wie Professor Bernhardt vorschlug – „neue Antworten [auf] oder zumindest neue Überlegungen“ zu ökologischen Bedrohungen für das Leben zu eröffnen?

[Leben jenseits des Gesetzes – Von der „lebendigen Verfassung“ zur „Verfassung des.odt](#)

[Leben jenseits des Gesetzes – Von der „lebendigen Verfassung“ zur „Verfassung des.pdf](#)

Revision #1

Created 12 October 2025 02:39:45 by investigatione

Updated 12 October 2025 02:40:44 by investigatione